

Merkblatt für Schulleitungen

Erste Schritte bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen für schwerbehinderte und gleichgestellte Lehrkräfte

Bei den Nachteilsausgleichen, die in Abhängigkeit von Art und Schwere der Behinderung zu gewähren sind, handelt es sich um notwendige Hilfen zur Herstellung von Chancengleichheit und nicht um Privilegien. Die Inanspruchnahme der Nachteilsausgleiche darf nicht zur Benachteiligung welcher Art auch immer führen. (*IntV ABI. 3/17 S. 106*)

1. Prüfen, dass Nachteilsausgleiche gemäß Pflichtstundenverordnung angerechnet werden. (gelten ab GdB 50)
Wöchentliche Pflichtstundenzahl (§ 1 PflStdVO)
Pflichtstundenermäßigung (§ 10 PflStdVO)
2. Schulhalbjahresvorbereitungsgespräche rechtzeitig **vor Erstellung der Unterrichtsverteilung und des Stundenplans** anbieten und auf Wunsch der schwerbehinderten Lehrkraft zusammen mit der ÖSBV führen. GSBV per Mail informieren. (*Formulare findet man auf der Schulämter-Seite s.u.*)
3. Liste der Nachteilsausgleiche aus den Integrationsvereinbarungen beachten.
IntV ABI. 3/17 III. Aufgaben der Schulleitungen S.105 - 107
4. In allen Angelegenheiten, die schwerbehinderte Beschäftigte berühren, ist die Schwerbehindertenvertretung unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; die getroffene Entscheidung ist der SBV mitzuteilen. *IntV ABI. 3/17 §4 Pflichten der Dienstvorgesetzten S. 103*

Weiterführende Informationen findet man unter:

<https://schulaemter.hessen.de/standorte/wiesbaden/zustaendigkeiten/gremien/sbv>

Intensive Beratung erhält man bei den örtlichen Schwerbehindertenvertretungen und bei der Gesamtschwerbehindertenvertretung der Lehrkräfte:

Victoria.Gulitz@kultus.hessen.de

Gesetzliche Grundlagen:

- Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch SGB IX Neufassung vom 01.01.2018
- Teilhaberichtlinien TeilhabeRL vom 12.06.2013 (*ABI. 8/13 S. 499 ff.*)
- Integrationsvereinbarungen IntV vom 25.01.2017 (*ABI. 3/17, S. 102 ff.*)
- Pflichtstundenverordnung PflStdVO vom 19.05.2017 (*ABI. 6/17, S. 191 ff.*)

Abkürzungen:

SBV: Schwerbehindertenvertretung

ÖSBV: Örtliche Schwerbehindertenvertretung (auf Schulebene)

GSBV: Gesamtschwerbehindertenvertretung (auf Schulamtsebene)

GdB: Grad der Behinderung